

Geschäftsverzeichnisnr. 1262
Urteil Nr. 9/99 vom 28. Januar 1999

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1997 « zur Bestätigung der königlichen Erlasse, die in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Förderung der Beschäftigung und zur präventiven Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit ergangen sind », soweit er den königlichen Erlaß vom 4. Februar 1997 « zur Festlegung - für das Jahr 1997 - einer Abgabe auf den Umsatz mit bestimmten pharmazeutischen Erzeugnissen, in Anwendung des Artikels 3 § 1 Nrn. 2 und 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion » bestätigt, erhoben von der Gesellschaft niederländischen Rechts « Merck Sharp & Dohme BV ».

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Referenten R. Moerenhout als stellvertretender Kanzlers, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 23. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 24. Dezember 1997 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Gesellschaft niederländischen Rechts «Merck Sharp & Dohme BV », mit Gesellschaftssitz in Haarlem (Niederlande), Waarderweg 39, und mit belgischem Betriebssitz in 1180 Brüssel, chaussée de Waterloo 1135, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1997 « zur Bestätigung der königlichen Erlasse, die in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Förderung der Beschäftigung und zur präventiven Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit ergangen sind » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Juni 1997), soweit er den königlichen Erlaß vom 4. Februar 1997 « zur Festlegung - für das Jahr 1997 - einer Abgabe auf den Umsatz mit bestimmten pharmazeutischen Erzeugnissen, in Anwendung des Artikels 3 § 1 Nrn. 2 und 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion » bestätigt.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 24. Dezember 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 9. Februar 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. Februar 1998.

Der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat mit am 27. März 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 20. April 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagende Partei hat mit am 15. Mai 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 27. Mai 1998 und vom 26. November 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 23. Dezember 1998 bzw. 23. Juni 1999 verlängert.

Der Ministerrat hat dem Hof am 26. Juni 1998 einen « Gegenerwiderungsschriftsatz » übermittelt, der von der Verhandlung ausgeschlossen wird, da ein solches Schriftstück nicht im Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof vorgesehen ist.

Durch Anordnung vom 23. September 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 4. November 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 24. September 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 4. November 1998

- erschienen

. RA X. Leurquin, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,

. RA J. Vanden Eynde und RA J.-M. Wolter, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter P. Martens und G. De Baets Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Erster Klagegrund

Standpunkt der klagenden Partei

A.1.1. Der erste Klagegrund beruht auf einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 160 der Verfassung, dem Grundsatz der Gewaltentrennung und Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention,

« indem der angefochtene königliche Erlaß vom 4. Februar 1997 und Artikel 8 Nr. 1 des Bestätigungsgesetzes vom 26. Juni 1997, der sich dessen Inhalt anmaßt, rechtswidrig sind, weil der vorgenannte königliche Erlaß weder in Artikel 3 § 1 Nrn. 2 und 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion noch in Artikel 10 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen

Pensionsregelungen eine Grundlage finden kann, was bedeutet, daß der vorgenannte königliche Erlaß weder als kraft des erstgenannten Gesetzes vom 26. Juli 1996 im Sinne von Artikel 6 § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes ergangen noch als zur Durchführung des zweiten Gesetzes vom 26. Juli 1996 im Sinne von Artikel 51 § 1 dieses Gesetzes ergangen betrachtet werden kann, so daß das Bestätigungsgesetz vom 26. Juni 1997 weder eines dieser Gesetze im Sinne von Artikel 6 § 2 Absatz 2 des erstgenannten Gesetzes vom 26. Juli 1996 noch ein Gesetz im Sinne von Artikel 51 § 1 des zweiten Gesetzes vom 26. Juli 1996 ist, was dazu führt, daß festzuhalten ist, daß das Ziel des Bestätigungsgesetzes vom 26. Juni 1997 nur darin bestehen kann, dem königlichen Erlaß vom 4. Februar 1997 rückwirkend eine gesetzliche Grundlage zu vermitteln, der einer solchen Grundlage vollkommen entbehrte, übrigens zu einem Zeitpunkt, wo der vorgenannte königliche Erlaß Gegenstand einer vor der Verwaltungsabteilung des Staatsrats anhängigen und von der gegenwärtigen klagenden Partei eingeleiteten Streitsache zur Anfechtung seiner Gesetzmäßigkeit war ».

Standpunkt des Ministerrats

A.1.2. Das Nichtvorhandensein einer Bezugnahme auf das Gesetz, zu dessen Durchführung ein königlicher Erlaß ergehe, oder der Fehler in einer solchen Bezugnahme beeinträchtigt nicht seine Gesetzmäßigkeit. Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats habe die angeführte Grundlage nicht bestritten, und zwar Artikel 3 § 1 Nrn. 2 und 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, was nicht bedeute, daß der Erlaß keine andere Grundlage haben könnte, und zwar Artikel 10 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen.

Der königliche Erlaß habe nicht vor dem 31. Dezember 1996, sondern vor dem 30. April 1997 gemäß Artikel 51 des letztgenannten Gesetzes bestätigt werden sollen.

Die angefochtene Bestimmung habe tatsächlich zur Folge gehabt, daß der königliche Erlaß vom 4. Februar 1997 innerhalb der gesetzlichen Frist bestätigt worden sei, nicht aber, daß ihm rückwirkend eine gesetzliche Grundlage verliehen worden sei, welche er nicht gehabt hätte. Es handele sich also tatsächlich um eine Bestätigung und nicht um eine Wirksamklärung, weshalb die Rechtsprechung des Urteils Nr. 49/95 anzuwenden sei.

Erwiderung der klagenden Partei

A.1.3. Die in einem Ermächtigungsgesetz enthaltene Bestätigung könne sich lediglich auf die königlichen Erlasse beziehen, die unter Beachtung der durch das Ermächtigungsgesetz sowie durch die in Verbindung damit zu betrachtenden Gesetze vorgesehenen Grund- und Formbedingungen ergangen seien. Sie könne nicht die Gesetzwidrigkeiten eines königlichen Erlasses decken, der die durch dieselben Gesetze auferlegten materiellen und zeitlichen Beschränkungen nicht beachten würde.

Im vorliegenden Fall sei dargelegt worden, daß der königliche Erlaß vom 4. Februar 1997 der gesetzlichen Grundlage entbehere. Das Gesetz vom 26. Juni 1997 könne also nicht zum alleinigen Ziel und zur alleinigen Folge haben, daß einem gesetzwidrigen, vor dem Staatsrat angefochtenen königlichen Erlaß rückwirkend Gesetzeskraft verliehen werde. Dieser Erlaß sei übrigens mit weiteren Gesetzwidrigkeiten behaftet: Nichtbeachtung des Gesetzes vom 25. April 1963 über die Verwaltung der Einrichtungen öffentlichen Interesses für soziale Sicherheit und Sozialfürsorge; Verletzung von Artikel 3*bis* der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat. Es handele sich also tatsächlich um eine gesetzgeberische Wirksamklärung, die nicht statthaft sei, weil sie durch keinen besonderen Umstand gerechtfertigt werde.

Die weiteren Klagegründe würden hilfsweise vorgebracht, für den Fall, daß geurteilt werden sollte, daß der königliche Erlaß vom 4. Februar 1997 theoretisch im Gesetz vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen eine gesetzliche Grundlage finden könnte.

Zweiter Klagegrund

Standpunkt der klagenden Partei

A.2.1. Der Klagegrund beruht auf einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 160 der Verfassung, dem Grundsatz der Gewaltentrennung und Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention,

« indem der angefochtene königliche Erlaß vom 4. Februar 1997 und sein Bestätigungsgesetz vom 26. Juni 1997, das sich dessen Inhalt anmaßt, rechtswidrig sind, da der vorgenannte königliche Erlaß sich ohne ersichtliche, erklärte oder zulässige Begründung darauf beschränkt, für 1997 den pharmazeutischen Unternehmen, die mit erstattungsfähigen Arzneimitteln 1996 einen Umsatz auf dem belgischen Markt getätigt haben, eine 'Abgabe' in Höhe von einem Prozent von diesem Umsatz aufzuerlegen, während er für dasselbe Jahr keinerlei Beitrag verlangt von einerseits den Apothekern, die eine für die Öffentlichkeit zugängliche Apotheke betreiben, sowie den Ärzten, die ermächtigt sind, ein Arzneimitteldepot zu führen, und andererseits den zugelassenen Großhandelsverteilern von Arzneimitteln, obwohl diese drei Kategorien ausdrücklich in Artikel 10 Nr. 4 des vorgenannten Gesetzes vom 26. Juli 1996 ins Auge gefaßt werden, wodurch somit den pharmazeutischen Unternehmen eine diskriminierende Verpflichtung auferlegt wird, was bedeutet, daß der königliche Erlaß vom 4. Februar 1997 nicht als kraft des Gesetzes vom 26. Juli 1996 ergangen betrachtet werden kann, weil die darin enthaltene Ermächtigung als den Artikeln 10 und 11 der Verfassung entsprechend zu gelten hat, so daß das Ermächtigungsgesetz vom 26. Juni 1997 nicht als eines der Gesetze im Sinne von Artikel 51 § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 betrachtet werden könnte, was dazu führt, daß festzuhalten ist, daß das Ziel des Bestätigungsgesetzes vom 26. Juni 1997 darin besteht, die übrigens durch das Gesetz vom 26. Juli 1996 nicht erlaubte Verfassungswidrigkeit des königlichen Erlasses vom 4. Februar 1997 rückwirkend zu decken, und zwar zu einem Zeitpunkt, wo übrigens dieser königliche Erlaß Gegenstand eines durch die gegenwärtige Klägerin vor der Verwaltungsabteilung des Staatsrats anhängig gemachten Streitfalls war ».

Standpunkt des Ministerrats

A.2.2. Die dem König erteilte Ermächtigung bedeute nicht, daß Er die gleiche Abgabenregelung hätte zustande bringen müssen wie in Artikel 195 Nr. 15 des Gesetzes vom 14. Juli 1994. Es sei auf die Urteile Nrn. 24/91 und 41/91 zu verweisen, deren Argumentation im vorliegenden Fall übernommen werden könne.

Erwiderung der klagenden Partei

A.2.3. Der Bericht an den König enthalte keine Begründung dafür, daß die pharmazeutischen Unternehmen anders behandelt würden als die anderen Kategorien von Personen, auf die sich Artikel 191 Nrn. 19 und 20 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 beziehe. Die drei Kategorien von Personen seien in ausreichendem Maße vergleichbar, indem sie - wie der Hof in seinen Urteilen vom 10. Oktober 1991 und vom 13. Mai 1992 erkannt habe - alle drei zur Kategorie derjenigen gehörten, « deren Umsatz in engem Zusammenhang mit den von der Kranken- und Invalidenversicherung zu deckenden Ausgaben steht ».

Da der königliche Erlaß vom 4. Februar 1997 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, stehe er nicht in Übereinstimmung mit der Ermächtigung, die er sich anmaßen wolle, und das Gesetz, das ihn bestätigen wolle, werde zu einem Wirksamklärungsgesetz, das nicht dem Sinn des Gesetzes vom 26. Juni 1996 entspreche.

Dritter Klagegrund

Standpunkt der klagenden Partei

A.3.1. Der Klagegrund beruht auf einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 105 sowie mit den Artikeln 170 und 172 der Verfassung, dem Grundsatz der Gewaltentrennung und Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention,

« indem der königliche Erlaß vom 4. Februar 1997 und das Bestätigungsgesetz vom 26. Juni 1997, das sich dessen Inhalt anmaßt, regelwidrig sind, da der vorgenannte königliche Erlaß für das Jahr 1997 eine Steuer zu Lasten der pharmazeutischen Unternehmen, die darin ins Auge gefaßt werden, einführt, wobei diese Steuer lediglich im Verordnungswege bis zum Inkrafttreten des Bestätigungsgesetzes vom 26. Juni 1997 festgesetzt geblieben ist, wobei diese Bestätigung und die darin vorgesehene Rückwirkung kein anderes Ziel haben, als zu versuchen, die Regelwidrigkeit der Festsetzung dieser Steuer zu decken, indem der bestätigte Erlaß jeder richterlichen Prüfung entzogen wird, die aufgrund von Artikel 159 der Verfassung und der koordinierten Gesetze über den Staatsrat durchgeführt werden würde, wobei diese gesetzgeberische Bestätigung übrigens zu einem Zeitpunkt erfolgt, wo der königliche Erlaß vor dem Staatsrat angefochten worden ist, so daß den pharmazeutischen Unternehmen wenigstens bei der Festsetzung der Steuer und während des ganzen Zeitraums zwischen dem Inkrafttreten des königlichen Erlasses vom 4. Februar 1997 und dessen gesetzgeberischer Bestätigung eine wesentliche Garantie versagt wird, die darin besteht, daß niemand mit einer Steuer belegt oder davon befreit werden darf, es sei denn durch Entscheidung einer demokratisch gewählten beratenden Versammlung, wobei denselben pharmazeutischen Unternehmen außerdem nachträglich das Recht versagt wird, vor den ordentlichen und Verwaltungsgerichten die Regelmäßigkeit eines somit gegen die besagte wesentliche Garantie begangenen Verstoßes anzufechten ».

Standpunkt des Ministerrats

A.3.2. Die Abgaben würden sich radikal von den Steuern unterscheiden, indem sie nicht an die für die Steuererhebung zuständigen Behörden bezahlt würden, indem sie nicht im Staatshaushalt vorgesehen seien und sich dem Universalcharakter der Steuer entzögen und indem sie Einnahmen mit eindeutiger Zweckbestimmung darstellen würden. Außerdem gebe es einen Zusammenhang zwischen der Gesundheitspflegeversicherung und den Unternehmen, die mit der Abgabe belegt würden. Schließlich sei die Abgabe steuerlich absetzbar.

Auch wenn es um eine Steuer gehen würde, so sei die Abgabe kraft des Ermächtigungsverfahrens in rechtsgültiger Weise durch ein Gesetz festgelegt worden, und zwar gemäß den Artikeln 170 und 172 der Verfassung.

Erwiderung der klagenden Partei

A.3.3. In der Rechtssache, die zum Urteil Nr. 24/91 geführt habe, habe der Ministerrat behauptet, daß die Abgabe tatsächlich eine Steuer gewesen sei. Dies entspreche der Meinung der klagenden Partei sowie der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats.

Neben den Abgaben, auf die sich Artikel 173 der Verfassung beziehe, und den Steuern, von denen in den Artikeln 170 und 172 die Rede sei, gebe es keine Zwischenkategorie, die die « Parafiskalität » umfassen würde.

Aus dem Urteil Nr. 18/98 gehe hervor, daß eine Ermächtigung an den König in einer dem Gesetzgeber vorbehaltenen Angelegenheit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung nur unter der doppelten Voraussetzung vereinbar sei, daß außergewöhnliche Umstände die Ermächtigung rechtfertigen würden und daß die vom König ergriffenen Maßnahmen innerhalb einer angemessenerweise kurzen Frist bestätigt würden. Er zeige sich keineswegs, daß die erstgenannte Bedingung erfüllt wäre.

Auch wenn die beiden Bedingungen erfüllt wären, sei immerhin darauf hinzuweisen, daß das Gesetz vom 26. Juni 1997 zu einem Zeitpunkt zustande gekommen sei, wo eine Klage vor dem Staatsrat anhängig gewesen sei, was die Verletzung der im Klagegrund angeführten Bestimmungen in ausreichendem Maße unter Beweis stelle.

Vierter Klagegrund

Standpunkt der klagenden Partei

A.4.1. Der Klagegrund beruht auf einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 160 der Verfassung, dem Grundsatz der Gewaltentrennung und Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention,

« indem der angefochtene königliche Erlaß vom 4. Februar 1997 und das Bestätigungsgesetz vom 26. Juni 1997, das sich dessen Inhalt anmaßt, regelwidrig sind, weil aus der Präambel zum königlichen Erlaß vom 4. Februar 1997 nicht hervorgeht, daß er tatsächlich dem Gutachten des 'Geschäftsführenden Ausschusses der sozialen Sicherheit' unterworfen worden ist, welches in Artikel 15 des vorgenannten Gesetzes vom 25. April 1963 vorgesehen ist, und es demzufolge jeden Grund zur Annahme gibt, daß er nicht dieser wesentlichen Formalität unterworfen wurde, was bedeutet, daß der königliche Erlaß nicht als einer dieser kraft des vorgenannten Gesetzes im Sinne von Artikel 51 § 1 ergangenen Erlasse betrachtet werden könnte, so daß das Bestätigungsgesetz vom 26. Juni 1997 nicht als eines der Gesetze im Sinne des vorgenannten Artikels 51 § 1 desselben Gesetzes vom 26. Juli 1996 betrachtet werden könnte, was dazu führt, daß festzuhalten ist, daß das Ziel des Bestätigungsgesetzes vom 26. Juni 1997 lediglich darin bestehen kann, die Gesetzeswidrigkeit des königlichen Erlasses vom 4. Februar 1997 rückwirkend zu decken, und zwar zu einem Zeitpunkt, wo letzterer übrigens Gegenstand eines von der gegenwärtigen Klägerin anhängig gemachten Streitfalls auf Anfechtung seiner Gesetzmäßigkeit vor der Verwaltungsabteilung des Staatsrats war ».

Standpunkt des Ministerrats

A.4.2. Der Geschäftsführende Ausschuß sei nicht um ein Gutachten gebeten worden, da diese Formalität nicht erforderlich gewesen sei, weil der Erlaß im Schnellverfahren ergangen sei.

Erwiderung der klagenden Partei

A.4.3. Das angebliche Schnellverfahren beruhe lediglich auf einer Musterformel, die Zweifel über sein wirkliches Vorhandensein entstehen lasse. Das Gutachten habe innerhalb einer zehntägigen Frist abgegeben werden können (Artikel 15 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. April 1963), und Artikel 50 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit habe eine weitere Fristverkürzung ermöglicht.

Fünfter Klagegrund

Standpunkt der klagenden Partei

A.5.1. Der Klagegrund beruht auf einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den Artikeln 105, 170 und 172 der Verfassung, dem Grundsatz der Gewaltentrennung und Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention,

« indem der königliche Erlaß vom 4. Februar 1997 und das Bestätigungsgesetz vom 26. Juni 1997, das sich dessen Inhalt anmaßt, regelwidrig sind, weil der vorgenannte königliche Erlaß von einer im Gesetz vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion enthaltenen Ermächtigung ausgeht, die derart weitgefaßt, ausgedehnt und vage ist, daß dieses Gesetz vom 26. Juli 1996 nicht als ein Gesetz betrachtet werden kann, welches dem König ausdrücklich Zuständigkeiten einräumt,

und indem der königliche Erlaß vom 4. Februar 1997 und das Bestätigungsgesetz vom 26. Juni 1997, welches sich dessen Inhalt anmaßt, regelwidrig sind, weil der vorgenannte königliche Erlaß für 1997 zu Lasten der pharmazeutischen Unternehmen, die darin ins Auge gefaßt werden, eine Steuer einführt, die auf jeden Fall

lediglich im Verordnungswege bis zum Inkrafttreten des Bestätigungsgesetzes vom 26. Juni 1997 festgesetzt geblieben ist, wobei diese Bestätigung und die diesbezüglich verliehene Rückwirkung lediglich zum Zweck haben, die Regelwidrigkeit der Steuer zu decken, indem der bestätigte Erlaß jeder richterlichen Prüfung aufgrund von Artikel 159 der Verfassung und der koordinierten Gesetze über den Staatsrat entzogen wird, wobei diese gesetzgeberische Bestätigung übrigens zu einem Zeitpunkt erfolgt, wo die Regelmäßigkeit des königlichen Erlasses vor dem Staatsrat angefochten wird, wobei den betroffenen pharmazeutischen Unternehmen somit auf regelwidrige Weise, wenigstens bei der Festsetzung der Steuer und während des gesamten Zeitraums zwischen dem Inkrafttreten des königlichen Erlasses vom 4. Februar 1997 und der gesetzgeberischen Bestätigung desselben eine wesentliche Garantie versagt wird, die darin besteht, daß niemand mit einer Steuer belegt und davon befreit werden darf, es sei denn, durch eine Entscheidung einer demokratisch gewählten beratenden Versammlung, wobei denselben pharmazeutischen Unternehmen außerdem nachträglich das Recht versagt wird, vor den ordentlichen und Verwaltungsgerichten die Regelmäßigkeit des somit begangenen Verstoßes gegen eine wesentliche, einem jeden Rechtsuchenden zustehende Garantie anzufechten ».

Standpunkt des Ministerrats

A.5.2. Das Ermächtigungsgesetz definiere die genauen Zielsetzungen, die der König verfolgen könne (Artikel 3 § 1 Nr. 4). Wenn sie dem König erlaube, Maßnahmen in dem Gesetzgeber vorbehaltenen Angelegenheiten zu ergreifen, würden die in den Artikeln 170 und 172 der Verfassung verankerten Grundsätze beachtet, wenn die Bestätigung rasch erfolge, was im vorliegenden Fall zutreffe.

Erwiderung der klagenden Partei

A.5.3. Die bereits bei der Entstehung des königlichen Erlasses vom 4. Februar 1997 hervorgehobenen Gesetzwidrigkeiten würden die Gesetzwidrigkeit dieses Erlasses mit sich bringen und das Bestätigungsgesetz zu einem Wirksamklärungsgesetz machen.

Wie die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats hervorgehoben habe, seien die dem König zugewiesenen Zuständigkeiten weit gefaßt und ungenau formuliert worden und entsprächen sie nicht dem Erfordernis der Genauigkeit im Sinne von Artikel 105 der Verfassung.

- B -

Hinsichtlich des Klagegegenstands

B.1. Am 26. Juli 1996 hat der Gesetzgeber drei Gesetze verabschiedet, die dem König Sondervollmachten einräumen. Zwei von diesen Gesetzen stehen im Rahmen dieser Nichtigkeitsklage zur Debatte:

- das Gesetz zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion,

- das Gesetz zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen.

B.2. Am 4. Februar 1997 hat der König einen Erlaß «zur Festlegung - für das Jahr 1997 - einer Abgabe auf den Umsatz mit bestimmten pharmazeutischen Erzeugnissen, in Anwendung des Artikels 3 § 1 Nrn. 2 und 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion» ergehen lassen. Artikel 1 dieses Erlasses verpflichtet die pharmazeutischen Unternehmen, die 1996 auf dem belgischen Markt einen Umsatz mit bestimmten Arzneimitteln getätigt haben, dazu, eine diesbezügliche Erklärung abzugeben. Artikel 1 verpflichtet sie dazu, eine Abgabe in Höhe von 1 Prozent dieses Umsatzes zu entrichten.

B.3. Am 26. Juni 1997 hat der Gesetzgeber ein Gesetz zur Bestätigung der in Anwendung der drei in B.1 genannten Gesetze vom 26. Juli 1996 ergangenen königlichen Erlasse verabschiedet.

Artikel 8 Nr. 1 dieses Gesetzes bestätigt den vorgenannten königlichen Erlaß vom 4. Februar 1997 mit Wirkung vom Tag seines Inkrafttretens.

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds

B.4.1. Artikel 3 des durch das Gesetz vom 26. Juni 1997 bestätigten königlichen Erlasses vom 4. Februar 1997 belegt die pharmazeutischen Unternehmen für das Jahr 1997 mit einer Abgabe, wobei Artikel 4 präzisiert, daß sie vor dem 1. Mai 1997 an das Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung zu überweisen ist.

B.4.2. Eine solche Maßnahme konnte vom König ergriffen werden kraft der Ermächtigung, die Ihm durch die Bestimmung erteilt wurde, welche in der Überschrift des königlichen Erlasses genannt und im vorausgehenden Bericht an den König angeführt wurde: Artikel 3 § 1 Nrn. 2 und 4 des

Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. Dieser Artikel lautet folgendermaßen:

« § 1. Der König kann Maßnahmen ergreifen, um

[...]

2. die Steuern, Abgaben, Gebühren, Akzisen, Bußgelder und andere Einnahmen anzupassen, aufzuheben, abzuändern oder zu ersetzen und insbesondere die Grundlage, den Satz, die Modalitäten der Erhebung und Eintreibung und das Verfahren, unter Ausschluß der Rechtsprechungsverfahren;

[...]

4. das finanzielle Gleichgewicht der Systeme der sozialen Sicherheit zu gewährleisten; »

Dieser Artikel verleiht dem königlichen Erlaß vom 4. Februar 1997 eine gesetzliche Grundlage.

B.4.3. Die Bestätigung dieses königlichen Erlasses erfolgte unter Beachtung des Artikels 6 desselben Gesetzes vom 26. Juli 1996, dessen Paragraph 2 Absatz 2 bestimmt:

« Ein Gesetzesentwurf zur Bestätigung der zwischen dem 1. Oktober 1996 und dem 31. März 1997 kraft dieses Gesetzes ergangenen Erlasse wird bei der Einreichung der Entwürfe bezüglich der Haushaltskontrolle für das Jahr 1997 bei der Abgeordnetenkammer eingereicht. Diese Erlasse werden am 30. Juni 1997 unwirksam, wenn sie vor diesem Datum nicht durch ein Gesetz bestätigt worden sind. »

Der Entwurf, der zum Bestätigungsgesetz führen sollte, wurde am 16. April 1997 hinterlegt, und das Gesetz selbst wurde am 26. Juni 1997 verabschiedet; die vorgenannten Fristen sind somit beachtet worden.

B.4.4. Es ist richtig, daß die fragliche Abgabe vielmehr mit der spezifischen Zielsetzung übereinzustimmen scheint, die in Artikel 10 Nr. 4 des anderen Gesetzes vom 26. Juni 1996, «zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen», festgelegt wurde.

Artikel 10 dieses Gesetzes bestimmt nämlich:

« Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß an den Bestimmungen des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung alle zweckdienlichen Änderungen vornehmen, um

[...]

4. an den Einkünften der Versicherung Änderungen vorzunehmen, insbesondere durch die Verlängerung der Beiträge im Sinne von Artikel 191 Nrn. 15, 19 und 20; »

Die Präambel zum königlichen Erlaß vom 4. Februar 1997 bezieht sich übrigens auf Artikel 191 Nr. 15 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes, auf den sich der vorgenannte Artikel 10 Nr. 4 bezieht. Dieser Artikel 191 Nr. 15 erwähnt unter den Einkünften der Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung den Ertrag eines Beitrags auf den Umsatz, den die pharmazeutischen Betriebe auf dem belgischen Markt für bestimmte Arzneimittel tätigen, wobei der König durch im Ministerrat beratenen Erlaß die Höhe dieses Beitrags festlegen kann.

Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats hat zwar die Ansicht vertreten, daß in Artikel 5 des im Entwurfsstadium befindlichen Erlasses nicht auf diesen Artikel 191 Nr. 5 verwiesen werden müsse, da der Erlaß nicht auf dieser Bestimmung beruhe (Gutachten vom 23. Dezember 1996, *Belgisches Staatsblatt* vom 13. März 1997, S. 5934). Nichtsdestoweniger ist weiterhin festzuhalten, daß der König durch die Erwähnung in der Präambel eindeutig angegeben hat, daß die fragliche Abgabe für das Jahr 1997 mit derjenigen identisch sein würde, die Er aufgrund von Artikel 191 Nr. 15 für die vorangehenden Geschäftsjahre hätte festsetzen können.

Der König hat sich angeblich also auf die weiterreichende Ermächtigung basiert, die Ihm durch das Gesetz vom 26. Juli 1996 erteilt wird, welches ein Haushaltsziel verfolgt, um eine Maßnahme zu ergreifen, die Er zur Durchführung des Gesetzes vom selben Tag, welches eine Zielsetzung bezüglich der sozialen Sicherheit verfolgt, ergreifen konnte.

B.4.5. Laut Artikel 105 der Verfassung hat « der König [...] keine andere Gewalt als die, die Ihm die Verfassung und die aufgrund der Verfassung selbst ergangenen besonderen Gesetze ausdrücklich übertragen ».

B.4.6. Wenn mehrere Gesetze den König dazu ermächtigen, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, ist ein falscher Hinweis in der Überschrift oder in der Präambel eines Erlasses nicht ausreichend, damit dieser Erlaß gesetzwidrig wird, wenn es sich herausstellt, daß der König die Grenzen der Zuständigkeiten, die Ihm durch die Gesetze zuerkannt werden, nicht überschritten hat.

B.4.7. Im vorliegenden Fall hatte der Gesetzgeber bestimmt, daß die allgemeinen Ermächtigungen durch das Gesetz vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung des haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion die spezifischen Ermächtigungen decken könnten, die durch das andere Gesetz vom selben Tag bezüglich der sozialen Sicherheit erteilt wurden. Artikel 3 §2 Absatz 2 des ersteren Gesetzes bestimmt nämlich angesichts der kraft dieses Gesetzes ergangenen Erlasse:

« Diese Erlasse dürfen jedoch den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen keinen Abbruch tun. »

In Zusammenhang mit diesem Artikel hatte die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats folgendes betont:

« Diese Bestimmung führt zu einem ernsthaften Problem in Zusammenhang mit der genauen Abgrenzung des Wirkungsbereichs der beiden Ermächtigungsgesetze, insbesondere aus der Sicht der Maßnahmen, die der König kraft des Artikels 3 § 1 Nr. 4 des geprüften Entwurfs zu ergreifen berechtigt ist. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 608/1, S. 20, Note (1))

In der Begründung zum Gesetz vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion präzisierte der Gesetzgeber, daß diese Bestimmung « eine wesentliche Einschränkung der dem König erteilten Delegation beinhaltet »:

« Artikel 3 § 2 Absatz 2 bedeutet, daß, wenn im Gesetz zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen eine bestimmte Angelegenheit nicht behandelt wurde, die Regierung im Rahmen dieses Gesetzesentwurfs die Maßnahmen im Hinblick auf das gesamte Gleichgewicht der sozialen Sicherheit ergreifen kann. Wenn hingegen die Angelegenheit sehr wohl im Gesetz zur Modernisierung der sozialen Sicherheit behandelt wurde, so müssen die Anwendungserlasse des vorliegenden Gesetzesentwurfs die Bestimmung des Gesetzes zur Modernisierung der sozialen Sicherheit beachten. Somit wird die richterliche Kontrolle über die Ermächtigung nicht nur unter Bezugnahme auf diesen Entwurf erfolgen, sondern gleichzeitig unter Bezugnahme auf den Gesetzesentwurf zur Modernisierung der sozialen Sicherheit. »

B.4.8. Daraus ergibt sich, daß, wenn der König Maßnahmen ergreift, die auf der haushaltsmäßigen Zielsetzung beruhen, welche in einem der Gesetze vom 26. Juli 1996 enthalten ist, Er nicht die Maßnahmen mißachten kann, die der sozialen Sicherheit eigen sind, deren besondere Zielsetzung in dem anderen Gesetz vom selben Tag definiert worden ist, welches spezifisch diese Angelegenheit betrifft. Er überschreitet allerdings Seine Zuständigkeiten nicht, indem Er auf die im Haushaltsbereich Ihm erteilte Ermächtigung eine Maßnahme gründet, die mit der sozialen Sicherheit zusammenhängt, da diese Maßnahme nicht mit jenen Maßnahmen unvereinbar ist, die Er in dieser Angelegenheit aufgrund von Artikel 10 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 ergreifen konnte, welcher sich auf die soziale Sicherheit bezieht und auf Artikel 191 Nr. 15 des Gesetzes über die Kranken- und Invalidenversicherung Bezug nimmt. Die fragliche Abgabe tut jenen Maßnahmen genausowenig Abbruch, die der König bereits in der Vergangenheit ergriffen hat und die Er durch Artikel 10 Nr. 4 des Gesetzes, das sich auf die soziale Sicherheit bezieht, zu verlängern berechtigt war.

B.4.9. Der königliche Erlaß vom 4. Februar 1997 findet somit seine gesetzliche Grundlage in Artikel 3 § 1 Nrn. 2 und 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. Die Bestätigung dieses Erlasses, die im Einklang ist mit Artikel 6 § 2 Absatz 2 des Gesetzes, hat weder zum Ziel noch zur Folge, daß ein königlicher Erlaß ohne gesetzliche Grundlage für wirksam erklärt wird. Da diese Bestätigung, die in dieser Bestimmung ausdrücklich vorgesehen ist, innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgt ist, ist nicht davon auszugehen, daß sie gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, auch wenn sie Rückwirkung hat und auch wenn sie den Staatsrat, bei dem eine

Klage gegen den königlichen Erlaß vom 4. Februar 1997 anhängig gemacht worden ist, unzuständig gemacht hat.

B.4.10. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds

B.5.1. Artikel 191 des durch den königlichen Erlaß vom 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes vom 9. August 1963 zur Einführung und Regelung der Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung sieht vor, daß ein Beitrag auf den Umsatz, den die pharmazeutischen Betriebe (Nr. 15), die Apotheker, die eine für die Öffentlichkeit zugängliche Apotheke betreiben, und die Ärzte, die ermächtigt sind, ein Arzneimitteldepot zu führen (Nr. 19), sowie die Großhandelsverteiler (Nr. 20) erzielen, eingeführt wird.

B.5.2. Der königliche Erlaß vom 4. Februar 1997 erlegt die Verpflichtung zur Leistung dieses Beitrags nur jenen Unternehmen auf, auf die sich Artikel 191 Nr. 15 bezieht, und nicht den anderen Personenkategorien, auf die sich Artikel 191 Nrn. 19 und 20 bezieht. Er behandelt die pharmazeutischen Unternehmen also anders als die anderen Personen, die im Rahmen des Arzneimittelvertriebs tätig sind.

B.5.3. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion ergibt sich, daß die durch Artikel 10 Nr. 4 dieses Gesetzes dem König erteilte Ermächtigung eine zweifache Zielsetzung verfolgt, und zwar einerseits «die nötigen Maßnahmen zu ergreifen, sowohl im Bereich der Einnahmen als auch im Bereich der Ausgaben, damit das finanzielle Gleichgewicht gewährleistet wird», und andererseits die alternative Finanzierung der sozialen Sicherheit zu gewährleisten.

Diese Zielsetzung wurde folgenderweise dargelegt:

« Die zweite Zielsetzung bezieht sich auf die alternative Finanzierung der sozialen Sicherheit. Diese ist in den letzten Jahren schrittweise aufgebaut worden. Die Absicht der Regierung besteht darin, diese weiterzuentwickeln. Im Rahmen einer aktiven Beschäftigungspolitik ist nämlich eine Verringerung der auf der Beschäftigung lastenden Kosten wünschenswert, und somit ein Ausgleich durch die Verstärkung der alternativen Finanzierung in der Form einer Zuweisung von Steuereinnahmen an die soziale Sicherheit. Die Mechanismen, mit denen dieses Ziel erreicht werden soll, bezwecken eine geringere Abhängigkeit der Einnahmen der sozialen Sicherheit von der Entwicklung der wirtschaftlichen Konjunktur. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 608/1, S. 8).

B.5.4. Es ist Sache des Gesetzgebers, wenn er eine alternative Finanzierung der sozialen Sicherheit bezweckt, zu beurteilen, welche Personenkategorien die Last von Beiträgen zu tragen haben, die für die Finanzierung des Gesundheitspflegebereichs der Kranken- und Invalidenversicherung bestimmt sind.

B.5.5. Dabei darf der Gesetzgeber allerdings nicht die Tragweite der Artikel 10 und 11 der Verfassung mißachten, indem er die pharmazeutischen Unternehmen gegenüber den mit ihnen vergleichbaren Personenkategorien diskriminierend behandelt.

Die Personenkategorien, auf die sich Artikel 191 Nrn. 15, 19 und 20 des Gesetzes vom 9. August 1963 bezieht, sind vergleichbar, indem sie in den verschiedenen Phasen der Vermarktung pharmazeutischer Erzeugnisse auftreten.

B.5.6. Im vorliegenden Fall hat der Gesetzgeber im Hinblick auf den Beitritt Belgiens zur Wirtschafts- und Währungsunion das allgemeine Ziel verfolgt, « das gesamte Haushaltsdefizit auf drei Prozent des Bruttoinlandsprodukts zu beschränken, die Verschuldungsquote weiter herabzusetzen und das finanzielle Gleichgewicht der sozialen Sicherheit zu gewährleisten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 608/1, S. 4). Er hat dem König allerdings nur insofern Zuständigkeiten eingeräumt, als die Entscheidungen, die Er treffen soll, sich unmittelbar auf die Haushalte 1996 oder 1997 auswirken (ebenda, S. 5). Im Bericht an den König, der dem königlichen Erlaß vom 4. Februar 1997 vorausgeht, heißt es, daß die fragliche Abgabe vorgeschrieben wurde « in Erwartung der

Durchführung von Strukturmaßnahmen » (*Belgisches Staatsblatt*, 13. März 1997, S. 5933), und die Maßnahme wird durch die folgende Feststellung begründet:

« Aus der neueren Entwicklung der Ausgaben in der Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung ergibt sich eine erhebliche Überschreitung des festgesetzten Haushaltsziels für 1996.

Auch für 1997 steht aufgrund dieser Feststellungen eine durchaus wahrscheinliche Überschreitung des Gesamtziels zu erwarten. » (ebenda)

B.5.7. Artikel 3 des bestätigten königlichen Erlasses vom 4. Februar 1997 erlegt die Verpflichtung auf, einen Beitrag in Höhe von 1 Prozent auf den Umsatz zu überweisen, der kraft Artikel 1 mit den « Arzneimitteln, aufgeführt in den Listen im Anhang zum königlichen Erlaß vom 2. September 1980 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen die Kranken- und Invalidenpflichtversicherung sich an den Kosten der pharmazeutischen Spezialitäten und der damit gleichgestellten Produkte beteiligt » erzielt wird.

Es entspricht der in B.5.6 genannten Zielsetzung, in dem in den vorgenannten Vorarbeiten in Erinnerung gerufenen Rahmen, eine Abgabe auf die Arzneimittel zu erheben, die Anlaß zur Rückerstattung durch die Kranken- und Invalidenversicherung geben.

B.5.8. Der König könnte vielleicht jeder Personenkategorie, auf die sich der vorgenannte Artikel 191 bezieht, einen ähnlichen Beitrag auferlegen.

Die Apotheker, die eine die Öffentlichkeit zugängliche Apotheke betreiben, und die Ärzte, die ermächtigt sind, ein Arzneimitteldepot zu führen, haben jedoch besondere deontologische Pflichten zu beachten und strengere Regeln in bezug auf Preise einzuhalten. Außerdem können sie, genauso wie die Großhandelsverteiler, das Angebot an Arzneimitteln nicht auf die gleiche Art und Weise beeinflussen wie die pharmazeutischen Unternehmen.

Es gibt also zwischen den in Artikel 191 genannten Personenkategorien objektive Unterschiede, die rechtfertigen, daß sie unterschiedlich behandelt werden können, ohne daß diese unterschiedliche Behandlung diskriminierend wäre.

Es ist somit nicht diskriminierend, diesen Beitrag nur für den Umsatz der pharmazeutischen Unternehmen vorzusehen.

B.5.9. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

Hinsichtlich des dritten Klagegrunds

B.6.1. Artikel 3 § 1 Nrn. 2 und 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion verleiht dem König eine Zuständigkeit, die ihn dazu veranlassen kann, eine Steuerkompetenz auszuüben. Eine solche Übertragung ist grundsätzlich durch die Artikel 170 und 172 der Verfassung verboten, die diese Zuständigkeit dem Gesetz vorbehalten.

B.6.2. Im vorliegenden Fall werden die dem König erteilten Sondervollmachten jedoch gerechtfertigt durch die Notwendigkeit, Belgien in die Lage zu versetzen, sich zu gelegener Zeit an der Wirtschafts- und Währungsunion zu beteiligen. Außerdem hat Artikel 6 § 2 desselben Gesetzes vom 26. Juli 1996 vorgesehen, daß die vom König ergriffenen Maßnahmen innerhalb relativ kurzer Frist durch die gesetzgebende Gewalt untersucht werden sollen, im Hinblick auf ihre Bestätigung. Durch die Bestätigung des königlichen Erlasses vom 4. Februar 1997 am 26. Juni 1997 hat der Gesetzgeber sich nach dieser Bestimmung gerichtet.

B.6.3. Ein derartiges Bestätigungsverfahren verstärkt die Kontrolle des Gesetzgebers über die Ausübung der Befugnisse, die er dem König erteilt. Es ist also nicht davon auszugehen, daß die angefochtene Bestimmung zum Zweck hat, die durch Artikel 159 der Verfassung eingeführte Gesetzmäßigkeitsprüfung unmöglich zu machen. Der Umstand, daß der königliche Erlaß vom 4. Februar 1997 Gegenstand einer Nichtigkeitsklage vor dem Staatsrat war, kann den Gesetzgeber nicht davon abhalten, eine Zuständigkeit auszuüben, die er sich ausdrücklich vorbehalten hat.

B.6.4. Daraus ergibt sich, daß, ohne daß geprüft werden soll, ob die fragliche Abgabe eine Steuer ist, nicht davon auszugehen ist, daß das angefochtene Gesetz zum Zweck hat, einen gesetzwidrigen königlichen Erlaß für wirksam zu erklären, so daß es die in den Artikeln 170 und 172 der Verfassung verankerte Garantie nicht einer bestimmten Kategorie von Personen versagt hat.

B.6.5. Der Klagegrund ist unbegründet.

Hinsichtlich des vierten Klagegrunds

B.7.1. Kraft Artikel 15 des Gesetzes vom 25. April 1963 mußte der königliche Erlaß vom 4. Februar 1997 vorher dem Geschäftsführenden Ausschuß zur Begutachtung vorgelegt werden, « außer in Dringlichkeitsfällen ». Die dringliche Behandlung wurde in der Präambel zum Erlaß ausdrücklich bezweckt. Zur Begründung der Tatsache, daß das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats innerhalb der dreitägigen Frist im Sinne von Artikel 84 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat beantragt wurde, wurde angeführt, « daß dringende Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das finanzielle Gleichgewicht der sozialen Sicherheit wiederherzustellen, in Anbetracht der bedeutenden Überschreitung des Haushaltsziels im Sektor der Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung » (*Belgisches Staatsblatt* vom 13. März 1997, S. 5933).

B.7.2. Da die Tatsache, daß der Geschäftsführende Ausschuß nicht zu Rate gezogen wurde, durch die Dringlichkeit gerechtfertigt wurde, ist der königliche Erlaß vom 4. Februar 1997 nicht unter Verletzung von Artikel 15 des Gesetzes vom 25. April 1963 ergangen.

B.7.3. Da der Klagegrund offensichtlich unbegründet ist, gibt es keinen Anlaß dazu, ihn auf seine Zulässigkeit hin zu prüfen.

Hinsichtlich des fünften Klagegrunds

B.8.1. Wenn der vorgenannte Artikel 3 § 1 Nrn. 2 und 4 dem König zwar weitreichende Vollmachten erteilt, so ergibt sich daraus immerhin nicht, daß jeder kraft dieser Ermächtigung ergangene Erlaß regelwidrig wäre. Durch die Bestätigung des Erlasses vom 4. Februar 1997 hat der Gesetzgeber notwendigerweise geurteilt, daß dieser Verwaltungsakt die Grenzen der dem König erteilten Ermächtigung nicht überschritt. Die fragliche Maßnahme ist übrigens mit jener Maßnahme identisch, die der König aufgrund von Artikel 191 Nr. 15 des vorgenannten am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes für die vorangegangenen Geschäftsjahre ergreifen durfte.

B.8.2. Die übrigen Beanstandungen, die im fünften Klagegrund dargelegt worden sind, entsprechen jenen, die bei den vorherigen Klagegründen geprüft wurden.

B.8.3. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. Januar 1999.

Der Stellv. Kanzler,

Der Vorsitzende,

R. Moerenhout

M. Melchior